

Anlage  
Bekanntmachungstext „Biogasanlage in Blumenthal“

---

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 6. November 2012

Die Milchhof Blumenthal GmbH, 17379 Ferdinandshof, Blumenthal 16, hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer maximal erzeugten Biogasmenge von 3,94 Mio. Nm<sup>3</sup>/a bei einer Biogaslagermenge von <10.000 kg sowie eines Blockheizkraftwerkes am Standort mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,858 MW<sub>FWL</sub> (el. Leistung 1,2 MW<sub>el.</sub>) zur energetischen Nutzung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen am Standort Ferdinandshof, Blumenthal 16, Gemarkung Blumenthal, Flur 1, Flurstücke 141/3, 146, gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit den Nummern **1.11.1.1**, **1.3.2** und **9.1.4** der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.